

Buchrezension

Klaus Tiedemann, Wirtschaftsstrafrecht, Besonderer Teil mit wichtigen Gesetzes- und Verordnungstexten, 2. Aufl., Carl Heymanns Verlag, Köln 2008, 274 S., € 25,-

Das Wirtschaftsstrafrecht erfreut sich nicht nur steigender praktischer Bedeutung, sondern etabliert sich auch in der universitären Ausbildung zunehmend als eigenständige Disziplin. Zahlreiche Hochschulen bieten mittlerweile entsprechende Kurse im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung an und die juristische Fakultät der Universität Osnabrück verleiht nach einem einjährigen postgraduellen Studium sogar den akademischen Grad eines „Magister Legum (LL.M.) Wirtschaftsstrafrecht“. Diese Entwicklung erklärt die wachsende Auswahl an Ausbildungsliteratur, die – neben den verschiedenen Praxishandbüchern¹ – in jüngerer Vergangenheit zu diesem Thema erschienen ist². Tiedemann stellt mit der hier angezeigten Neuauflage bereits die überarbeitete Version seines Lehrbuchs zum Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts vor. Das Werk setzt die Darstellung „Wirtschaftsstrafrecht – Einführung und Allgemeiner Teil“ desselben Autors um die einschlägigen Tatbestände des Haupt- und Nebenstrafrechts fort. Gegenüber der Erstauflage von 2006 ist das Buch sowohl im Format als auch inhaltlich gewachsen. Nennenswerte Erweiterungen finden sich beispielsweise bei den Ausführungen zu wirtschaftsstrafrechtlichen Ermächtigungsnormen im EU-Reformvertrag von Lissabon (Rn. 33 ff.) sowie den Anmerkungen zum Lastschriftbetrug (Rn. 337a ff.) und dem neuen Straftatbestand des Abfangens von Daten gemäß § 202b StGB (Rn. 491 ff.). Berücksichtigt wurden ferner die Neufassung des Versicherungsvertragsgesetzes, die Aufhebung des Verbrechenstatbestandes gewerbs- und bandenmäßiger Steuerhinterziehung (§ 370a AO a.F.), der Entwurf eines – mittlerweile in Kraft getretenen – Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG) u.v.m.

Inhaltlich gliedert Tiedemann seine Darstellung in eine Einführung und insgesamt 13 Kapitel, die im Wesentlichen Darstellungen der wichtigsten Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts beinhalten. Am Ende des Buches findet sich zudem ein 25 Seiten umfassender Anhang wichtiger, im Rahmen herkömmlicher strafrechtlicher Sammlungen allenfalls schwer zugänglicher Gesetzes- und Verordnungstexte. In den Vordergrund seiner Ausführungen stellt Tiedemann durchgehend das Bestreben, eine Übersicht herzustellen und systema-

tische Zusammenhänge aufzuzeigen. Deren Kenntnis in Verbindung mit dem Rechtsgutsgedanken soll dem Leser die selbständige Lösung neu aufkommender Fragen ermöglichen. Detailfragen hingegen werden lediglich ausnahmsweise und nur unter didaktischen Gesichtspunkten behandelt. Grundsätzlich kann das Buch zum Besonderer Teil des Wirtschaftsstrafrechts dabei uneingeschränkt eigenständig benutzt werden, Kenntnisse aus dem Werk zum Allgemeinen Teil werden jedoch vielfach vorausgesetzt. Dessen ergänzende Lektüre empfiehlt sich deshalb jedenfalls dort, wo sich entsprechende Verweise finden, wie etwa bei der Einteilung von Blankettstraftatbeständen, der Behandlung von Irrtümern und der Darstellung von Rechtfertigungsproblemen.

Im Rahmen der Einführung erläutert der Autor zunächst die wirtschaftsstrafrechtlichen Besonderheiten der „klassischen“ Straftatbestände, wie insbesondere des Betrugs (§ 263 StGB) und der Untreue (§ 266 StGB) sowie die Bedeutung des Bestimmtheitsgebots des Art. 103 Abs. 2 GG für die Benennung der Tathandlungen, vor allem bei den Blanketttatbeständen des Nebenstrafrechts. Weiterhin wird hier die Bedeutung der – im Wirtschaftsstrafrecht typischerweise überindividuellen – Rechtsgüter für Auslegungsfragen der Tatbestände des Besonderen Teils sowie für die Strafrechtsdogmatik und die Systembildung erörtert. Außerdem behandelt Tiedemann den Gedanken des Opferschutzes sowie Tat- und Täteraspekte zur kriminalpolitischen Legitimation strafrechtlicher Sanktionen bei der Verletzung anerkannter außerstrafrechtlicher Institutionen, wie beispielsweise der Kreditwirtschaft durch § 265b StGB (Kreditbetrug). Am Ende der Einführung findet sich schließlich eine tabellarische Übersicht, die sämtliche nachfolgend behandelten Delikte auflistet und nach Merkmalen wie der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Rechtsgebiet, dem geschützten Rechtsgut, dem Täterkreis und der erforderlichen Tathandlung unterteilt.

Das erste Kapitel der weiteren Darstellung widmet Tiedemann den Rechtsquellen und Grenzen (der Auslegung) des Besonderen Teils. Schwerpunkte der Ausführungen liegen dabei u.a. auf dem Einfluss des Europarechts auf nationale Strafnormen im Wege der richtlinien- und rahmenbeschlusskonformen Auslegung, dem Verhältnis des Wirtschaftsstrafrechts zum Verfassungs-, Verwaltungs- und Zivilrecht sowie den Ermächtigungen des europäischen Gesetzgebers zur Schaffung supranationaler Strafvorschriften im Europäischen Verfassungsvertrag und im EU-Reformvertrag von Lissabon.

Im zweiten Kapitel erläutert Tiedemann den Aufbau der nachfolgenden Darstellung. Deren Kapitel beinhalten zu Beginn jeweils einige allgemeine Hinweise zur Bedeutung der behandelten Materie, Schadensschätzungen und andere Informationen zur Kriminalitätsbelastung sowie Erläuterungen außerstrafrechtlicher Begriffe und Regelungen für das Verständnis der weiteren Ausführungen. Sodann folgt die Darstellung der einschlägigen strafrechtlichen Tatbestände einschließlich ihrer Systematik und Hauptprobleme, die den Schwerpunkt eines jeden Kapitels bilden. Im Anschluss werden wichtige praxis- und ausbildungsrelevante Einzelfragen erörtert, zu denen neben spezifischen Auslegungsproblemen des Besonderen Teils auch Fragen der Täterschaft, des Irrtums und des Versuchs zählen. Hierbei werden zu jedem

¹ Etwa Achenbach/Ransiek (Hrsg.), Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2008; Müller-Gugenberger/Bieneck (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Handbuch des Wirtschafts- und Ordnungswidrigkeitenrechts, 4. Aufl. 2006 (dazu Kudlich, ZIS 2007, 192); Wabnitz/Janovsky (Hrsg.), Handbuch des Wirtschafts- und Steuerstrafrechts, 3. Aufl. 2007 (dazu Hecker, ZIS 2007, 483); Volk (Hrsg.), Münchener Anwalts- handbuch, Verteidigung in Wirtschafts- und Steuerstrafsachen, 2006 (dazu Bock, ZIS 2008, 227).

² Etwa Hellmann/Beckemper, Wirtschaftsstrafrecht, 2. Aufl. 2008; Többens, Wirtschaftsstrafrecht, 2006.

Rechtsgebiet mindestens ein, bei umfangreichen Gebieten auch mehrere Originalfälle angeführt und mit Lösungshinweisen versehen.

Das dritte Kapitel behandelt die in § 34 AWG geregelten Straftatbestände des Außenwirtschaftsrechts. Neben der Strafbarkeit von ungenehmigten Ausfuhren (§ 34 Abs. 1 AWG) und von Embargoverstößen (§ 34 Abs. 4 AWG) wird hier insbesondere das Zusammenwirken dieser Delikte mit den Ordnungswidrigkeiten nach § 33 AWG und den Strafvorschriften des Kriegswaffenkontrollgesetzes (KWKG) erläutert.

Das vierte Kapitel handelt vom Strafrecht der öffentlichen Finanzwirtschaft, wozu neben dem Steuer- und Zollstrafrecht (§§ 370 ff. AO) etwa das Marktordnungs- und Subventionsstrafrecht (insbesondere § 264 StGB [Subventionsbetrug]), das Vergabestrafrecht einschließlich des Abrechnungsbetrugs (insbesondere Submissionsbetrug bei öffentlichen Ausschreibungen) sowie die Haushaltsuntreue (§ 266 StGB) zählen.

Das fünfte Kapitel beinhaltet den Strafschutz der Wettbewerbswirtschaft. Behandelt werden hier die Strafbarkeit wettbewerbsbeschränkender Absprachen bei Ausschreibungen (sog. Submissionsabsprachen, § 298 StGB), die Angestellten- und Beauftragtenbestechung (§§ 299 ff. StGB), die Strafvorschriften der §§ 16-19 UWG (Irreführende Werbung, Geheimnisverrat und Industriespionage) sowie die in § 81 GWB geregelten Kartellordnungswidrigkeiten.

Das sechste Kapitel widmet *Tiedemann* dem Preis- und Wucherstrafrecht, wobei neben dem schwerpunktmäßig bearbeiteten § 291 StGB (Wucher) auch die Ordnungswidrigkeiten der (Miet-)Preisüberhöhung gemäß den §§ 4 und 5 WiStG erörtert werden.

Das siebte Kapitel behandelt knapp den Tatbestand der Geldwäsche gemäß § 261 StGB, einschließlich seiner wichtigsten Anwendungs- und Auslegungsschwierigkeiten, wie etwa die Beschränkung des Tatbestands um berufstypische oder sozial adäquate Tathandlungen.

Das achte Kapitel hat strafbares Verhalten von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherern zum Gegenstand. Den Schwerpunkt der Ausführungen bilden hierbei die Tatbestände der §§ 54 ff. KWG (Verletzung der Anzeigepflicht im Fall von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung des Kreditinstituts, Verletzung des Bankgeheimnisses etc.) und der §§ 134 ff. VAG. Daneben werden die (sonstigen) Delikte zum Geheimnisschutz der §§ 203 StGB, 17 Abs. 1 UWG, 404 AtkG, 85 GmbHG, 151 GenG, 43 BDSG und 14 Abs. 1 Nr. 2 WpHG sowie die Strafnormen der §§ 38 PfandBG, 34 ff. DepotG beleuchtet.

Das neunte Kapitel handelt vom Strafschutz der privaten Kredit- und Finanzwirtschaft. Den wesentlichen Gegenstand dieses – mit 61 Seiten umfangreichsten – Kapitels bilden der Kreditbetrug (§ 265b StGB), der Wechsel-, Scheck- und Lastschriftbetrug gemäß § 263 StGB sowie der Kapitalanlagebetrug (§ 264a StGB) und der Betrug zum Nachteil von Investoren. Beachtung finden ferner die sog. Börsendelikte, wie insbesondere Kurs- und Marktpreismanipulation (§§ 20a, 38 WpHG), Verleitung zu Börsenspekulation (§§ 26, 49 BörsenG) und strafbarer Insiderhandel (§§ 14, 38 Abs. 1 Nr. 1 und 2 WpHG), Gründungsschwindel und Geschäfts-

getäuschung (§§ 82 GmbHG, 399, 400 AtkG) sowie die sog. gesellschaftsrechtliche Untreue (§ 266 StGB) durch Entnahmen aus GmbH-Vermögen, Kreditvergaben durch Banken, Sponsoring und die Gewährung unangemessener Organbezüge. Einer kurzen Darstellung der Strafbarkeit wegen Missbrauchs von Kreditkarten (§ 266b StGB) lässt *Tiedemann* zudem eine ausführliche Behandlung der Insolvenzstraftaten gemäß den §§ 283 ff. StGB folgen. Das Kapitel schließt mit der Darstellung der Bilanzdelikte der §§ 331 ff. HGB sowie der Strafbarkeit wegen Versicherungsbetrugs nach den §§ 263, 265 StGB.

Den Inhalt des zehnten Kapitels bildet das Computer- und Internetstrafrecht („EDV-Strafrecht“). Neben dem Computerbetrug (§ 263a StGB) sowie dem Ausspähen und Abfangen von Daten (§§ 202a, 202b StGB) zählt *Tiedemann* hierzu den Tatbestand der Datenveränderung (§ 303a StGB), die Computersabotage (§ 303b StGB) und die Fälschung beweiserheblicher Daten (§ 269 StGB).

Das elfte Kapitel behandelt die in Zusammenhang mit Warenfälschungen stehenden Delikte des Lebensmittelstrafrechts (§§ 58, 59 LFBG), des Weinstrafrechts (§§ 48, 49 WeinG) und des Arzneimittelstrafrechts (§§ 95, 96 AMG) sowie die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei der Herstellung und dem Vertrieb sonstiger Produkte.

Im zwölften Kapitel bearbeitet *Tiedemann* das Arbeitsstrafrecht. Neben dem Lohnwucher gemäß § 291 Abs. 1 Nr. 3 StGB werden hier u.a. der Arbeitsbetrug (§ 263 StGB), die vorsätzliche und fahrlässige Körperverletzung (§§ 223 ff., 229 StGB) sowie die wichtigsten Tatbestände des Baustrafrechts (§ 319 StGB), des Gewerbestrafrechts (§ 148 Nr. 2 GewO) und des Umweltstrafrechts (§§ 324 ff. StGB) erläutert. Einer ausführlicheren Behandlung der Strafbarkeit wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (§ 266a StGB) folgt außerdem eine Darstellung der Delikte zum Strafschutz des Arbeitsmarktes, zu denen namentlich die ungenehmigte Arbeitnehmerüberlassung (§§ 15, 15a AÜG) und die illegale Beschäftigung von Ausländern (§§ 95, 96 AufenthG) gehören.

Das 13. und letzte Kapitel gibt eine kurze Abhandlung zum Strafschutz der gewerblichen (Schutz-)Rechte und des Urheberrechts. Zu den erörterten Tatbeständen zählen dabei in erster Linie die §§ 142 PatentG, 25 GebrMG, 51 GeschmMG, 143 ff. MarkenG und die §§ 106 ff. UrhG.

Alles in allem liefert *Tiedemann* mit seiner Neuauflage eine umfassende und verständliche Darstellung des Besonderen Teils des Wirtschaftsstrafrechts, die Studenten und Einsteigern in die Materie ebenso wie erfahreneren Rechtsanwendern ohne Einschränkung zu empfehlen ist. Neben dem übersichtlichen Aufbau besticht das Buch vor allem durch den stark ausgeprägten Praxisbezug. Positiv hervorzuheben sind ferner die Authentizität und Aktualität der angeführten Beispiele sowie die zahlreichen gemeinschaftsrechtlichen und sonstigen internationalen Bezüge. Gelungen ist dieses Werk in erster Linie allerdings deshalb, weil sich der *Autor* bei der Darstellung von Problemen und Meinungsstreiten nicht in Einzelheiten verliert, sondern dem Leser die zur Problemerkennung und -lösung erforderlichen dogmatischen Kenntnisse vermittelt und ihn somit zum eigenständigen Arbeiten

befähigt. Sollte im Einzelfall ein weitergehender Informationsbedarf bestehen, lässt sich Detailwissen dennoch problemlos den zahlreichen Rechtsprechungs- und Literaturhinweisen entnehmen; im Übrigen kann insoweit ergänzend auf eines der eingangs genannten Handbücher zurückgegriffen werden.

Ref. iur. David Pasewaldt, Wirtschaftsjurist (Univ. Bayreuth), Hamburg